Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Wilhelm Adametz

19. Juli 1949 Blatt 825

Die Wahlen in den Wiener Gemeinderat gesichert

Um am 9. Oktober 1949 mit den Wahlen in den Nationalrat gleichzeitig die in den Wiener Landtag, Gemeinderat und Bezirksvertretungen vornehmen zu können, wurden vom Wiener Landtag in der vorigen Woche zwei Gesetze beschlossen, die vor allem festlegen, dass die Gemeinderatswahl nach Bezirken und nicht nach Wahlkreisen erfolgt. Diese Gesetze können auf Grund einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes erst dann wirksam werden, wenn das vom Nationalrat beschlossene Bundesverfassungsgesetz im Bundesgesetzblatt verlautbart wird. Die Alliierten bestehen darauf, dass nach den Grundsätzen des Jahres 1945 gewählt werden muss. Damals wurden auch die Gemeindekörperschaften nach den sieben Nationalratswahlkreisen gewählt. Um die Wahlen in den Wiener Gemeinderat nicht in Frage zu stellen, wurde in der heutigen Sitzung der Wiener Landesregierung von Stadtrat Afritsch eine Änderung des Gesetzentwurfes eingebracht, der die Durchführung der Wahlen in Wien wieder nach Wahlkreisen vorsieht.

Stadtrat Afritsch erläuterte in seinem Referat noch einmal die Notwendigkeit und den demokratischeren Charakter einer Wahl nach Bezirken, weil dadurch auch die Bezirksvertretungen endlich gewählt werden können. In diesem Punkt weichen daher die Wiener Wahlgesetze von der Wahlordnung des Jahres 1945 ab. Die Vertreter der Kommunistischen Partei haben bei allen bisherigen Verhandlungen die Auffassung vertreten, dass die Wahl nach Bezirken nicht gerecht wäre. Daraus ist zu ersehen, dass die Kommunistische Partei darauf drängt, die bezirksweise Wahl in den Gemeinderat unter allen Umständen zu verhindern, um bei den Wahlen besser abschneiden zu können. Es handelt sich zweifellos um eine starke Einmengung der Alliierten in österreichische Gesetze. Um aber die Wahl zu sichern, werde eine Abänderung vorgeschlagen, die vorsieht, dass auch der Wiener Gemeinderat nicht wie es früher immer üblich war, nach Be-

zirken, sondern wie der Nationalrat nach Wahlkreisen gewählt wird.

Vizebürgermeister Honay erklärte, die Wiener Landesregierung wäre es der Demokratie schuldig, die politische Seite dieser Änderung zu beleuchten. Sie ist der deutlichste und sichtbarste Beweis unserer politischen Unfreiheit. Im fünften Jahre nach Kriegsende besteht noch immer keine Möglichkeit, ein Gesetz, das nach allen Spielregeln der Demokratie behandelt wurde, zu verwirklichen. Jeder einzelne Paragraph wurde von den Vertretern der drei politischen Parteien in langen Sitzungen gründlich besprochen. Dabei hat die Kommunistische Partei eine zwiespaltige Haltung eingenommen. Einerseits verwahrte sie sich dagegen, als die kleinste Partei bezeichnet zu werden. Auf der anderen Seite verlangte sie aber die Reduzierung der Wahlzahl, um sich so das Grundmandat zu sichern. Eine politische Partei aber, die so schwach ist, dass sie nicht einmal in einem Bezirk ein Mandat erringt, kann wohl nicht ernst genommen werden. Es ist die Frage zu stellen, wozu ist der freigewählte Landtag da, der mit Mehrheit das Wahlgesetz beschlossen hat, wenn fremde Eingriffe die Demokratie missachten. Die sozialistische Fraktion wird der Not gehorchend für die Änderung stimmen. Wir hoffen, dass uns der Staatsvertrag bald in die Lage versetzt, wieder als politisch reifes Volk unser Haus selbst zu bestellen.

Stadtrat Afritsch erläuterte sodann, dass mit der Annahme der Änderung eine Wahl in die Bezirksvertretungen nicht möglich ist und erinnerte daran, dass es immer die Kommunisten im Gemeinderat waren, die die Wahl in die Bezirksvertretungen verlangt haben.

Die neue Gesetzesvorlage wurde einhellig dem Gemeinderatsausschuss für Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten zugewiesen. Sie wird am Freitag im Wiener Landtag beraten werden.

Ein Enteignungsgesetz zur Sicherung einer modernen Stadtplanung

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung der Wiener Landesregierung stand ein Gesetzentwurf, der die Ergänzung der Bauordnung durch die für eine moderne Stadtplanung geeigneten Enteignungsbestimmungen vorsieht.

Stadtrat Dr. Exel beantragte die Absetzung des Gesetzes von der Tagesordnung. Die Vorlage sei geeignet, die Bevölkerung zu beunruhigen. Er verwies auf das Assanierungsfonds-Gesetz von 1929, das alle derzeit notwendigen Enteignungsbestimmungen enthalte.

Stadtrat Afritsch hielt dem gegenüber, dass das neue Gesetz von den Fachleuten des Städtebaues dringend verlangt wurde, weil das Assanierungsfonds-Gesetz nicht ausreiche, um die Projekte der Stadtplanung realisieren zu können. Er sprach sich gegen die Absetzung der Vorlage aus.

Der juristische Vertreter des Stadtbauamtes, Senatsrat Dr. Schubert, der der Sitzung beigezogen worden war, bezeichnete ebenfalls das Assanierungsfonds-Gesetz im Interesse der Durchsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes als unzureichend, weil damit nur Baulücken bis zu einer Frontlänge von 30 m erfasst werden können. Durch den Krieg sind aber auch viele Industrieanlagen zerstört worden und es wäre widersinnig, sie dort wiedererstehen zu lassen, wo sie nicht hingehören. Aus diesem Grunde ist es wichtig, ein geeignetes Gesetz zu schaffen.

Stadtrat Afritsch verwies darauf, dass das Land Tirol erst vor kurzem ein dem vorliegenden Entwurf fast gleichlautendes Gesetz beschlossen hat. Bei den vorgesehenen Enteignungen werde keineswegs willkürlich vorgegangen werden. Für das neue Gesetz sind einzig und allein sachliche Gründe massgebend. Mit dem Gesetz könne nicht weiter zugewartet werden, da es mit dem Beginn der Stadtplanung nötig sei. Das Gesetz wurde von den Kammern und vom Gewerkschaftsbund begutachtet. Der Österreichische Städtebund hat die Erlassung des Gesetzes begrüsst und die Enteignungsbestimmungen als eine Kardinalvoraussetzung für einen ungestörten und planmässigen Wiederaufbau bezeichnet. Die Arbeiterkammer

und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben sich ebenfalls mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklärt. Die Ingenieur-Kammer erklärte, dass sie die Absicht, das in Rede stehende Gesetz einzubringen, begrüsst, aber mangels einer Einheitlichkeit in der Meinung der Vorstandsmitglieder eine endgültige Stellungnahme nicht erfolgen könne. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien hat ablehnend Stellung genommen. Sie stützt sich dabei aber auf Erwägungen, die über eine nach dem Handelskammergesetz der Kammer zustehende Beurteilung hinausgehen, bzw. mit den von der Kammer wahrzunehmenden Interessen nichts zu tun haben.

Der vorliegende Entwurf des Wiener Landesgesetzes stützt sich daher angesichts der nicht eindeutig verfassungsmässig gezogenen Zuständigkeitsabgrenzung ebenso wie das genannte Tiroler Landesgesetz auf rein bauordnungsmässige und städtebauliche Erwägungen. Der vorherrschende Gedanke ist, baureife Gründe ihrem bestimmungsgemässen Zweck, nämlich einer der Bauordnung entsprechenden Bebauung zuzuführen und die das Stadtbild gröblich verunstaltenden und ständige Gefahrenquellen bildenden Ruinen zu beseitigen.

Die Einwendung der Handelskammer, dass Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft als Hauseigentümer und Bestandnehmer durch das Gesetz betroffen werden, gilt bei Enteignungsbestimmungen unvermeidlich ganz allgemein. Eine Ausnahme wäre daher in keiner Weise begründbar. Dabei übersieht die Handelskammer, dass die Enteignungsansprüche durch die unverändert gebliebenen Bestimmungen der Wiener Bauordnung geregelt sind. Die Bedenken der Handelskammer hinsichtlich der Enteignung für Industrieanlagen sind insofern unverständlich, als gerade durch diese Bestimmung den Industrie- und gewerblichen Unternehmungen ein Enteignungsrecht eingeräumt werden soll, um ihnen auf jeden Fall die Beschaffung von Grund in nach den Flächenwidmungsplan für Industriezwecke gewidmeten Gebieten zu sichern.

Stadtrat Dr. Exel bezeichnete das Gesetz vom Standpunkt der Wirtschaft einer Grosstadt als ruinös. Er appellierte an die Mehrheit, das Gesetz nicht mit Schnellzugstempo durchzupeitschen, sondern es neuerdings zu überprüfen, da einzelne Bestimmungen auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten keine Rücksicht nehmen. Der Inhalt eines Gesetzes könne sich nur dann halten, wenn er die Ausdrucksform der wirtschaftlichen Überzeugung der jeweiligen

Zeit ist. Da die wirtschaftliche Notwendigkeit des Gesetzes fehlt, handle es sich hier um eine legislative Fehlinvestition.

Stadtrat Dr. Matejka erinnerte daran, dass die Volkspartei in der Landesregierung öfter die Zweckmässigkeit eines solchen Gesetzes unterstrichen habe

Stadtrat Jonas wandte sich gegen die Auffassung, dass das Gesetz verfrüht sei. Es sind ziemlich lange Fristen gesetzt, ehe es wirksam wird. Die Planung braucht Zeit und deshalb sollen jetzt schon die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dieses Gesetz ist aus einem organischen Bedürfnis erwachsen. Es müsse die Frage gestellt werden, wessen Interesse unter den heutigen Verhältnissen das primäre ist, und ob das Interesse einer einzelnen Person immer gewahrt bleiben kann, wenn es dem Interesse von Hunderttausenden entgegensteht.

Dieses Gesetz ist eigentlich nur eine logische Ergänzung aller schon bestehenden Enteignungsgesetze und ist auf unsere Verhältnisse abgestimmt. Ausserdem wird die Enteignung nur dort vorgenommen werden, wo sie notwendig ist. Voraussetzung ist weiter, dass dazu die finanziellen Mittel vorhanden sind. Von einer planlosen Anwendung dieses Gesetzes kann daher keine Rede sein.

Das Gesetz wurde bei Stimmenenthaltung der ÖVP dem zuständigen Ausschuss zugewiesen. Es wird am Freitag dem Wiener Landtag vorgelegt werden.

Fleischausgabe

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

Die Fleischration für die laufende Woche wird mit Rindfleischkonserven und Fleisch erfüllt. Rindfleischkonserven erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre je 50 Gramm auf die Fleischkleinabschnitte I und 100 Gramm auf den Fleischabschnitt 1. Auf die Fleischkleinabschnitte I aller Zusatzkarten werden gleichfalls je 50 Gramm Rindfleischkonserven ausgegeben. Fleisch wird für Erwachsene über 18 Jahre je 50 Gramm auf die Fleischkleinabschnitte I und 100 Gramm auf den Fleischabschnitt 1 abgegeben.

Ein Kleingartenhaus in zwei Stunden

Dipl.Ing. Heinrich Lutz, der Konstrukteur der Lutz-Holzhäuser, hat eine neue Konstruktion entwickelt, die für viele Kleingärtner eine ideale Lösung bedeutet. Das österreichische Patent für die Erfindung ist bereits in vielen Staaten angemeldet.

Es handelt sich um einen Holzbau, den jeder Laie ohne fachmännische Hilfe innerhalb von zwei Stunden aufstellen kann. Die einzelnen Teile sind auf einem Handwagerl leicht transportierbar. Der schwerste Bestandteil wiegt bloss 60 Kilogramm. Das Material, das ungehobelt verwendet wird, kann von jedem Zimmermann nach den genormten Massen verarbeitet werden. Ein besonderer Vorteil ist die Billigkeit. Die kleinste Hauseinheit bedeckt eine Fläche von 15 oder 18 Quadratmetern, doch kann das Haus ohne Schwierigkeiten auf das Doppelte und Dreifache ausgebaut werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, sich nach und nach ein grösseres Heim zu erwerben. Die Balkenkonstruktion wird im sogenannten Schwenkrahmenbau hergestellt, während die Aussen- und die Zwischenwände aus hölzernen Sperrgittern, die ebenfalls unter Patentschutz stehen und sich auf ein Minimum zusammenfalten lassen, gebildet. Innen können sie zum Beispiel mit Hartfaserplatten und aussen mit Heraklit verkleidet werden. Auch andere Materialien eignen sich zur Verkleidung.

Stadtrat Thaller und die zuständigen Stellen der Geschäftsgruppe VIII, besonders die Magistratsabteilung 53, Siedlungs- und Kleingartenwesen, sowie der Österreichische Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, zeigen sich an der neuen Erfindung, die auch im Ausland auf sehr grosses Interesse gestossen ist und für Österreich eine hohe Exportbedeutung gewinnen kann, sehr interessiert. Morgen, Mittwoch, werden vor dem Messepalast bei der Mariahilfer Strasse zwei dieser Häuser probeweise aufgestellt, damit sich jeder selbst von der Verwendbarkeit der Konstruktion überzeugen kann.